



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2001

Kleine Anfrage

der Abg. Evelin Schönhut-Keil (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 06.03.2001

betreffend Legionärskrankheit in Hessen

und

Antwort

der Sozialministerin

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Legionärskrankheit ist eine besonders schwere Form der Lungenentzündung, die durch Bakterien (Legionellen) ausgelöst wird und in vielen Fällen zum Tod führt. Die Bakterien werden für Menschen erst in einer hohen Konzentration gefährlich und treten vor allem in Duschräumen von Sporthallen oder in Schwimmbädern auf.

Vorbemerkung der Sozialministerin:

Legionellen sind im Wasser lebende Bakterien, die sich besonders gut bei Temperaturen zwischen 25 und 55 °C vermehren. Ideale Lebensbedingungen finden sie an mit Wasser benetzten Oberflächen wie in Rohren, in Armaturen oder in Klimaanlageanlagen. Alle ca. 40 Legionellenarten sind potenziell humanpathogen, wobei die für den Menschen bedeutsamste Art *Legionella pneumophila* ist. Neben der Legionärskrankheit (*Legionella*-Pneumonie, klassische Legionellose) können Legionellen auch das relativ harmlose Pontiac-Fieber auslösen, von dem sich die Patienten binnen weniger Tage wieder erholen. Maßgeblich für eine Infektion ist das Einatmen legionellenhaltiger Aerosole. Risikobereiche sind also dort zu finden, wo die Faktoren Temperatur und Aerosolbildung zusammenkommen, wie z.B. bei Warmwasserduschen, in Whirlpools und in Klimaanlageanlagen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen sind in Hessen in den letzten zehn Jahren an der Legionärskrankheit erkrankt bzw. verstorben?

Spezifische Zahlen für Hessen können nicht genannt werden. Das alte Bundes-Seuchengesetz, das am 31. Dezember 2000 außer Kraft getreten ist, sah für Legionellose keine Meldepflicht vor. Auch die Zahl der an Legionellose verstorbenen Personen wurde nach diesem Gesetz nicht erfasst.

Das Robert-Koch-Institut in Berlin schätzt jedoch, dass mit jährlich 6.000 bis 10.000 *Legionella*-Pneumonien in Deutschland gerechnet werden muss. Bei etwa 1 bis 5 v.H. der in Krankenhäusern behandelten Pneumonien wird eine Legionellose diagnostiziert. Etwa 15 v.H. der Erkrankten sterben.

Frage 2. Sind der Landesregierung aus anderen Bundesländern Todesfälle aufgrund der Legionärskrankheit bekannt?

Wie in der Antwort zu Frage 1 schon ausgeführt, waren Todesfälle durch *Legionella*-Infektionen nicht meldepflichtig, sodass entsprechende Daten für die Bundesländer nicht vorliegen.

Frage 3. Ist die Legionärskrankheit in Hessen eine meldepflichtige Erkrankung bzw. Todesursache?

Nach § 7 des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist und das Bundes-Seuchengesetz abgelöst hat, muss das diagnostizierende Labor nur den direkten oder indirekten Nachweis einer Legionella-Infektion melden, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist. Todesfälle durch Legionella-Erkrankungen sind hingegen nach § 6 IfSG nicht meldepflichtig.

Frage 4. Sind in Hessen zu irgendeinem Zeitpunkt bereits Sportanlagen oder Schwimmbäder aufgrund einer hohen Legionellenkonzentration geschlossen worden? Wenn ja, in welchen Orten?

In Frankfurt wurden 1996 eine Schulturnhalle, 1999 ein Schulschwimmbad und 2000 ein öffentlicher Hot-Whirl-Pool auf Veranlassung des Gesundheitsamtes geschlossen. Das Amt weist zudem darauf hin, dass weitere Sportstätten durch die Betreiber nach Feststellung erhöhter Legionellenkonzentrationen geschlossen und saniert wurden, ohne hierzu amtlich aufgefordert worden zu sein. Die entsprechenden Untersuchungsbefunde gingen meist auf Probenahmen des Gesundheitsamtes zurück.

In Bad Camberg wurde nach wiederholtem Legionellennachweis in den Jahren 1995 bis 1997 vorübergehend ein Schwimmbad geschlossen.

Wie auch der Presse zu entnehmen war, wurde jüngst das Hallenbad in Korbach für ca. eine Woche geschlossen, nachdem im Duschwasser geringe Legionellenkonzentrationen nachweisbar waren. Die Schließung war nicht behördlich angeordnet. Sie wurde von den Stadtwerken selbst vorsorglich vorgenommen und nach entsprechenden Sanierungsmaßnahmen wieder aufgehoben.

Über weitere Schließungen wurde der Landesregierung nicht berichtet.

Frage 5. Ist es richtig, dass für die Kontrollen in Duschräumen und Schwimmbädern die örtlichen Gesundheitsämter zuständig sind? Wenn ja, ist durch Landesrecht geregelt, ab welcher Konzentration der Bakterien Bäder bzw. Sportanlagen zu schließen sind?

Ja. Die Gesundheitsämter waren nach dem Bundes-Seuchengesetz und sind nunmehr nach § 37 Abs. 3 IfSG für die Überwachung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und für die Überwachung von Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen zuständig. Einzelheiten der Überwachung und detaillierte chemische und bakteriologische Anforderungen an das Wasser werden in Verordnungen des Bundes geregelt, die sich auf das Infektionsschutzgesetz stützen (Trinkwasserverordnung, Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung [in Vorbereitung]).

Allerdings gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene rechtlich geregelte Grenzwerte für Legionellenkonzentrationen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass es in Deutschland noch kein genormtes Verfahren zum Nachweis von Legionellen gibt. Auch ist sich die Wissenschaft noch nicht sicher, ab welcher Legionellenkonzentration mit einer Infektion zu rechnen ist.

Außerhalb des rechtlich geregelten Bereichs existieren jedoch Empfehlungen und technische Normen, die als Beurteilungshilfen herangezogen werden können. So hat erst jüngst das Umweltbundesamt Empfehlungen zum Nachweis von Legionellen in Trinkwasser und Badebeckenwasser veröffentlicht (Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz, 11/2000). Hierin wird ein spezielles Nachweisverfahren empfohlen, das Deutschland zur internationalen Normung angemeldet hat.

Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) enthält zwei Arbeitsblätter zur Legionellenproblematik. Bei neu zu planenden Anlagen ist die technische Regel "Arbeitsblatt W 551 - Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums" anzuwenden, und für bereits bestehende Anlagen gibt das "Arbeitsblatt W 552 - Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Sanierung und Betrieb" entsprechende Hinweise. Das Arbeitsblatt enthält Informationen zur Überwachung von Warmwasserversorgungsanlagen. Je nach Höhe der

Untersuchungen und Abhilfemaßnahmen (Desinfektion, unterschiedliche Sanierungsverfahren) vorgeschrieben.

Daneben schreibt die DIN 19643 "Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser" vor, dass in Warmsprudelbecken sowie in Becken mit zusätzlichen aerosolbildenden Wasserkreisläufen und Beckentemperaturen von 23 °C und darüber *Legionella pneumophila* in 1 ml Beckenwasser nicht nachweisbar sein darf. Im Filtrat des Reinwassers darf bei Beckenwassertemperaturen von 23 °C und darüber *Legionella pneumophila* in 100 ml nicht enthalten sein.

Frage 6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ausreichend Kontrollen in den hessischen Bädern und Sporthallen stattfinden, um eine für Menschen gefährlich werdende Konzentration von Legionellen zu verhindern?

Mit Erlass vom 25. August 1999 betreffend "Empfehlungen für die hygienische Überwachung (§ 11 BSeuchG) öffentlicher und gewerblicher Bäder durch die Gesundheitsämter" wurde ein an die DIN 19643 angelehntes Überwachungsschema eingeführt.

Wiesbaden, 15. Juni 2001

Marlies Mosiek-Urbahn